

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großrohrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 50 Pfennige, durch die Post 1 Mark 75 Pfennige, durch die Post 1 Mark 75 Pfennige.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtliche Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 56.

Sonnabend, den 13. Juli 1912.

22. Jahrgang.

### Bekanntmachung, die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung betr.

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften, in denen überhaupt oder an gewissen Tagen Bedienung durch weibliche Personen stattfindet, werden den folgenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Die Wirte sind verpflichtet, den Dienstantritt und Austritt der zur Bedienung der Gäste angenommenen weiblichen Personen — unbeschadet der sonstigen Pflicht zur An- und Abmeldung — bei der Ortspolizeibehörde längstens binnen 24 Stunden anzujelgen.

§ 3. Zur Bedienung der Gäste werden nur solche Personen zugelassen, die durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen, daß sie in den vorausgehenden 2 Jahren sich sittlich einwandfrei geführt haben. Dieses Zeugnis ist bei der Anmeldung mit vorzulegen.

Personen, deren Beschäftigung mangels dieser Voraussetzungen von der Ortspolizeibehörde untersagt wird, sind binnen 24 Stunden wieder zu entlassen, sofern nicht aus besonderen Gründen die sofortige Entlassung angeordnet wird.

§ 4. In den Schankstätten sind alle Einrichtungen verboten, durch die die Räume oder Plätze in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen werden.

Die Schankräume dürfen, solange Gäste sich darin aufhalten, nicht verschlossen werden.

§ 5. Es ist verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen auf das Vorhandensein der weiblichen Bedienung Bezug zu nehmen.

§ 6. Die zur Bedienung verwendeten weiblichen Personen haben anständige und unauffällige Kleidung zu tragen.

Es ist ihnen untersagt, an den Gasttischen zusammen mit den Gästen Platz zu nehmen. Auch dürfen sie weder für sich noch für andere von den Gästen Speisen und Getränke erbiten, oder Gäste zum Trinken in aufdringlicher Weise ermuntern.

§ 7. Die zur Bedienung der Gäste zugelassenen weiblichen Personen haben in der Behausung des Wirtes Wohnung zu nehmen. Der Wirt hat zu diesem Zwecke für geeignete Räume zu sorgen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei vorübergehend zur Aushilfe verwendeten oder verheirateten Personen statt.

§ 8. Jeder Wirt hat der angenommenen weiblichen Bedienung bei ihrem Dienstantritt die

Bestimmungen dieser Bekanntmachung bekannt zu geben und ihre Befolgung strengstens zur Pflicht zu machen.

Auch hat er in seinen Schankräumen einen Abdruck dieser Bekanntmachung an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 9. Im Falle einer Stellvertretung ist der Stellvertreter in gleicher Weise wie der Wirt für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Für die Beobachtung der Vorschriften in § 5 ist neben dem Wirt auch die betreffende weibliche Person verantwortlich.

§ 10. Auf Schankstätten, in denen die Bedienung der Gäste ausschließlich durch die Ehefrau oder Tochter des Wirtes oder seines Stellvertreters, oder durch eine selbst im Besitz der Schank-erlaubnis befindliche weibliche Person erfolgt, findet diese Bekanntmachung keine Anwendung. Aus sittenpolizeilichen Gründen kann sie jedoch auch auf Wirtschaften dieser Art ausgedehnt werden.

§ 11. Die Bekanntmachungen der königlichen Amtshauptmannschaft über die Festsetzung einer allgemeinen Polizeistunde im Bezirk vom 6. September 1905 und 21. August 1911 (Nr. 209/1905 und 194/1911 des Rameyer Tageblattes) werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Es bleibt jedoch der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Sausvorsteher) vorbehalten, aus besonderen sitten- oder morespolizeilichen Gründen die frühere Schließung einzelner Schankstätten mit weiblicher Bedienung anzuordnen.

Von einer solchen Anordnung ist der königlichen Amtshauptmannschaft unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach Reichs- oder Landesgesetz schärfere Strafen eintreten, vorbehaltlich einer etwaigen Entziehung der Schank-erlaubnis mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 13. Welche Schankstätten im einzelnen Fall dieser Bekanntmachung unterstellt werden, bestimmt die königliche Amtshauptmannschaft durch ein bei ihr geführtes Verzeichnis. Von der Eintragung wird der betreffende Schankwirt schriftlich oder zu Protokoll beschieden. Diese Eintragung wird erst auf Antrag getrichen; eine nur vorübergehende Richtbefreiung von weiblichen Personen begründet jedenfalls einen solchen Antrag nicht.

§ 14. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Rameyer, am 2. Juli 1912. Die königliche Amtshauptmannschaft.

#### Vertikales und Sächsisches.

**Bretinig.** Am Mittwoch hielt der Gesamt-Schulfeiern-Ausschuß im Gasthof zum Anker seine Schluß-Sitzung ab, in welcher der Rechenschaftsbericht über das künftige Schuljahr erstattet wurde. Dem Berichte zufolge betrug der Kostenaufwand diesmal 1112,18 Mk., während er im Jahre 1908 sich auf 1169 Mk. belief.

**Bretinig.** Der diesjährige Männergesangsverein wird sein 50jähriges Bestehen am Sonntag und Montag, den 1. und 2. Dezember d. J. im Gasthof zum Deutschen Hause feiern. Für den ersten Tag ist folgendes vorgesehen: Kirchengang, Konzert und Kommerz, während am zweiten Tage Tafel und Ball stattfinden sollen. Der Verein wurde am 27. November 1862 gegründet.

**Bretinig.** Bei der am Mittwoch stattgefundenen Pferdeversicherung wurden aus hiesigem Orte 65 Pferde vorgeführt, von denen 8 für untauglich erklärt wurden.

Landwehrleute und Reservisten seien daran erinnert, daß sie für die Monate, in denen sie zur Übung bei der Truppe eingesetzt sind, keine Steuern zu entrichten haben. Wenn auch nur ein Übungstag in den Monat fällt, so bleibt der ganze Monat steuerfrei. Eine Steuerbefreiung tritt jedoch ohne besonderen Antrag nicht ein, weshalb die Personen nach Ableitung ihrer Übung unter Vorlegung ihres Militärpasses sich bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes melden und die Befreiung von den Steuern beantragen müssen.

**Romeyer.** In hiesiger Amtshauptmannschaft bestanden im Jahre 1911 4 Zwangs-

und 42 freie Jungen, während in den Amtshauptmannschaften Jittau 3 bzw. 27, Böbau 19 bzw. 16 und Bugen 27 bzw. ebenfalls 16 gezählt wurden. Der gesamte Bezirk der Gewerbekammer Jittau umfaßt somit 43 Zwangs- und 101 freie Jungen. Ersteren gehörten 2432, den letzteren 2800 Mitglieder an.

**Baugen, 10. Juli.** (Ein Streit im Kerkelager.) Ein eigenartiger Streit in ärztlichen Kreisen ist hier zum Ausdruck gekommen, der folgende Vorgeschichte hat: Im Januar 1910 erkrankte bekanntlich König Leopold von Belgien und die ihn behandelnden Ärzte bielten eine Operation für notwendig. Die Operation wurde vorgenommen, der König unterlag aber doch der Krankheit, einem Darmleiden. Das Honorar für die Ärzte betrug 100 000 Mark. Im Anschluß an diesen Vorfall veröffentlichte der hiesige praktische Arzt Dr. Rohr ein „Einzelfand“ in einem Baugener Blatte, in dem er sich energisch gegen den Ueberleber der modernen Chirurgie wandte, möglichst in jedem Krankheitsfall mit dem Messer vorzugehen. Daraufhin nahm sich der zuständige ärztliche Bezirksverein der Angelegenheit an, der in dem Vorgehen von Dr. Rohr eine Verletzung der ärztlichen Standespflicht erblickte. Das Verfahren endete, ohne daß Dr. Rohr überhaupt gehört wurde, mit seiner Verurteilung in 3000 R. Geldstrafe, 100 R. Kosten und Entziehung des ärztlichen Vorkaufs auf 2 Jahre. Dr. Rohr leitete Berufung ein und der ärztliche Ehrengerichtshof in Dresden ermäßigte die Strafe, indem er nur auf 500 R. Geldstrafe erkannte. Bei diesem Bescheide hat sich aber Dr. Rohr nicht beruhigt.

Er veröffentlicht nunmehr ein circa 500 Seiten starkes Buch, das den Titel trägt: „Bedanken eines selbst operierten Arztes über Operationen.“ Dr. Rohr, der selbst einmal erfolglos operiert worden ist, bezeichnet sein Werk als „Medizinisch-naturwissenschaftlich-historisch-philosophische Studie über Vertiefungsgeschichte“ und legt darin seinen von der modernen Chirurgie ziemlich weit abweichenden Standpunkt dar. Es ist nicht verwunderlich, daß das Werk von Dr. Rohr in medizinischen Kreisen allgemeiner Ablehnung begegnet; in der ärztlichen Fachpresse wird, soweit dieselbe überhaupt von dem Werk Notiz genommen hat, die schärfste Kritik geübt.

**Dörzig.** (Zur Warnung.) Nach dem Genuß von Wasser auf Ritschen verstarb hier nach qualvollen Stunden eine bei einer hiesigen Familie zu Besuch weilende Frau. Die Frau, die nach dem Trinken des Wassers heftige Leibschmerzen bekam, sollte zwecks sofortiger Beseitigung einer Operation in eine Jittauer Klinik gebracht werden. Unterwegs verstarb sie.

**Dresden.** Eine interessante militärische Übung findet am Montag den 16. Juli in den Vormittagsstunden bei Böhren statt. Dort werden mehrere Artillerieregimenter mit Geschützen, Pferden und Mannschaften mittels Kabelfahrern über den Strom setzen.

Wegen Veruntreuung verschiedener amtlicher Gelder (circa 250 R.) wurde der Polizeigebiet D. aus Doppeldiswalde seiner Stellung enthoben.

— Zum Fall des Bürgermeisters Dr. Roth-Burgstädt wird den „L. R.“ aus Burg-

städt mitgeteilt, daß der Herr Bürgermeister in ihrer letzten Sitzung den Beitritt zu der bekannten Resolution des Hausbesitzervereins, die sich scharf gegen den Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Dr. Roth wendet, mit acht gegen vier Stimmen ab. Dieser Tage wollte in Burgstädt Amtshauptmann von Burgsdorf, um die Verteilung der Amtsgeschäfte unter den Vertretern des wegen Krankheit beurlaubten Bürgermeisters Dr. Roth während dessen Abwesenheit zu regeln.

Die ersten von Leipzig nach Lindau und nach München-Ruffeln und Salzburg-Berchtesgaden abgegangenen Alpensonderzüge waren gut besetzt. Ersterer führte annähernd 200 Personen, letzterer etwa 450 Personen; davon hatten als nächstes Reiseziel gewählt: 121 München, 182 Ruffeln und 137 Salzburg, Richtenzell, Berchtesgaden.

**Leipzig, 10. Juli.** Nach qualvollen Schmerzen verstarb im Leipziger nördlichen Krankenhaus der Batsbesitzer Wilhelm Bette-mann aus Spaudorf. Er war am Montag in der Nähe des Bahnhofes Borns bei Leipzig mit Wägen von Gras beschäftigt gewesen, als plötzlich ein Zug heranbrach und Bette-mann, der sein Kommen nicht bemerkte, erfaßte und ihm beide Beine und einen Arm abjührte. Die Zugbeamten hatten sofort die Ueberführung ins Krankenhaus veranlaßt, wo man leider den Unglücklichen nicht mehr retten konnte.

**Leipzig.** Errichtung einer Lustschiffhalle. Hier hat sich ein vorbereitender Ausschuß zur Förderung des Baues einer Lustschiffhalle gebildet. Man erwartet, daß die Errichtung einer solchen Halle bald verwirklicht werden wird.